

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2658/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2659/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 2660/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln einerseits und der Azoren und Madeiras andererseits mit Rindfleischerzeugnissen	5
Verordnung (EWG) Nr. 2661/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien	6
Verordnung (EWG) Nr. 2662/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Ungarn	7
Verordnung (EWG) Nr. 2663/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in der Türkei	8
Verordnung (EWG) Nr. 2664/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2602/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Südafrika	9
Verordnung (EWG) Nr. 2665/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Beihilfen für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Süßlupinen und Trockenfutter	10
Verordnung (EWG) Nr. 2666/92 der Kommission vom 14. September 1992 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide	11
Verordnung (EWG) Nr. 2667/92 der Kommission vom 14. September 1992 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis ...	12

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2668/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	13
Verordnung (EWG) Nr. 2669/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	16
Verordnung (EWG) Nr. 2670/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	21
Verordnung (EWG) Nr. 2671/92 der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/471/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 2. September 1992 über Tiergesundheitsbedingungen und tierärztliche Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern	27
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2658/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. September 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	149,53 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	149,53 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	168,35 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	168,35 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	142,52
1001 90 99	142,52 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	155,40 ⁽⁶⁾
1003 00 10	127,42
1003 00 90	127,42 ⁽¹¹⁾
1004 00 10	109,83
1004 00 90	109,83
1005 10 90	149,53 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	149,53 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	153,57 ⁽⁴⁾
1008 10 00	53,57 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	104,20 ⁽⁴⁾
1008 30 00	51,73 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	51,73
1101 00 00	212,45 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	230,48 ⁽⁸⁾
1103 11 10	273,75 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	229,12 ⁽⁸⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2659/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992,

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpf-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. September 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	0	0	0,19
0712 90 19	0	0	0	0,19
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,19
1005 90 00	0	0	0	0,19
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2660/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln einerseits und der Azoren und Madeiras andererseits mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1601/92⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1600/92⁽²⁾ des Rates zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln einerseits und der Azoren und Madeiras andererseits, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Einhaltung der besonderen Bedingungen für bestimmte Fleischqualitäten zu gewährleisten, für die zur Versorgung der Kanarischen Inseln einerseits und Madeiras andererseits Gemeinschaftsbeihilfen gewährt werden, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 1913/92⁽⁴⁾ der Kommission wird folgender Artikel 9a eingefügt :

„Artikel 9a

Die Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls die Stelle, die die Einhaltung der in Anwendung der Fußnoten der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen überwacht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2661/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2583/92 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es
an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2583/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1992, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2662/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Ungarn

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2582/92 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Ungarn eine Ausgleichs-
abgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Ungarn
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2582/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1992, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2663/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit
Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/92 der Kommission ⁽³⁾
hat bei der Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in der
Türkei eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festge-
stellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen,
daß sich die Einfuhrpreise während dreier aufeinanderfol-
gender Markttag auf einem Stand befunden haben, der
zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in
Artikel 26 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zweiter Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichs-
abgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1992, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2664/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2602/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in SüdafrikaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2602/92 der Kommis-
sion⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Äpfeln mit Ursprung in Südafrika eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Südafrika geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2602/92
erwähnte Betrag von 8,41 ECU wird durch den Betrag
von 23,52 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1992, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2665/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Beihilfen für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Süßlupinen und Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3247/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trockenfutter⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorausfestsetzung der Beihilfen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates⁽⁷⁾, sowie der

Beihilfen für Trockenfutter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates⁽⁸⁾ kann ausgesetzt werden, wenn eine anomale Situation eintritt, die eine Störung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse hervorruft oder hervorzurufen droht.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte wegen der Währungslage und der auf den Devisenmärkten herrschenden Ungewißheit zu Spekulationen und Marktstörungen führen. Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der vorgenannten Beihilfen auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Vorausfestsetzung der Beihilfen für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Süßlupinen und Trockenfutter wird für die vom 14. bis zum 16. September 1992 eingereichten Anträge ausgesetzt.

(2) Die in diesem Zeiträumen eingereichten Anträge werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2666/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte wegen
der Währungslage und der auf den Devisenmärkten herr-

schenden Ungewißheit zu Spekulationen führen. Daher
ist die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
von Getreide auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
der in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse wird
vom 15. bis zum 17. September 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2667/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestim-
mungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöp-
fung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß
Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestim-
mungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen
könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte wegen
der Währungslage und der auf den Devisenmärkten herr-
schenden Ungewißheit zu Spekulationen führen. Daher
ist die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
von Reis auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse vom 15. bis zum
17. September 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2668/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2585/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2604/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2585/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 2585/92 festgesetzt sind, werden gemäß dem
Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen
Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1992, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	50,00
	02	20,00
1001 90 91 000	05	70,00
	02	0
1001 90 99 000	04	63,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	21,00
	02	20,00
1003 00 10 000	06	67,00
	02	0
1003 00 90 000	04	40,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	100,00
1101 00 00 130	01	93,00
1101 00 00 150	01	85,00
1101 00 00 170	01	78,00
1101 00 00 180	01	72,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	100,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	160,00
1103 11 10 400	01	140,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	100,00
1103 11 90 800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Rumänien,
- 06 die Türkei.

(²) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2669/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2499/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1528/92 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 248 vom 28. 8. 1992, S. 59.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (*)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		15,91
0401 10 90		14,70
0401 20 11		22,29
0401 20 19		21,08
0401 20 91		27,96
0401 20 99		26,75
0401 30 11		72,80
0401 30 19		71,59
0401 30 31		141,08
0401 30 39		139,87
0401 30 91		237,82
0401 30 99		236,61
0402 10 11	(*)	107,10
0402 10 19	(*)(*)	99,85
0402 10 91	(*)(*)	0,9985/kg + 30,01
0402 10 99	(*)(*)	0,9985/kg + 22,76
0402 21 11	(*)	181,94
0402 21 17	(*)	174,69
0402 21 19	(*)(*)	174,69
0402 21 91	(*)(*)	214,66
0402 21 99	(*)(*)	207,41
0402 29 11	(*)(*)(*)	1,7469/kg + 30,01
0402 29 15	(*)(*)	1,7469/kg + 30,01
0402 29 19	(*)(*)	1,7469/kg + 22,76
0402 29 91	(*)(*)	2,0741/kg + 30,01
0402 29 99	(*)(*)	2,0741/kg + 22,76
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	141,08
0402 91 59	(*)	139,87
0402 91 91	(*)	237,82
0402 91 99	(*)	236,61
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*)(*)	1,3745/kg + 26,39
0402 99 39	(*)(*)	1,3745/kg + 25,18
0402 99 91	(*)(*)	2,3419/kg + 26,39
0402 99 99	(*)(*)	2,3419/kg + 25,18
0403 10 02		107,10
0403 10 04		181,94

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (?)	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		214,66
0403 10 12	(¹)	0,9985/kg + 30,01
0403 10 14	(¹)	1,7469/kg + 30,01
0403 10 16	(¹)	2,0741/kg + 30,01
0403 10 22		24,70
0403 10 24		30,37
0403 10 26		75,21
0403 10 32	(¹)	0,1866/kg + 28,80
0403 10 34	(¹)	0,2433/kg + 28,80
0403 10 36	(¹)	0,6917/kg + 28,80
0403 90 11		107,10
0403 90 13		181,94
0403 90 19		214,66
0403 90 31	(¹)	0,9985/kg + 30,01
0403 90 33	(¹)	1,7469/kg + 30,01
0403 90 39	(¹)	2,0741/kg + 30,01
0403 90 51		24,70
0403 90 53		30,37
0403 90 59		75,21
0403 90 61	(¹)	0,1866/kg + 28,80
0403 90 63	(¹)	0,2433/kg + 28,80
0403 90 69	(¹)	0,6917/kg + 28,80
0404 10 11 * 11		24,66
0404 10 11 * 14		181,94
0404 10 11 * 17		214,66
0404 10 11 * 21		107,10
0404 10 11 * 24		181,94
0404 10 11 * 27		214,66
0404 10 19 * 11	(¹)	0,2466/kg + 22,76
0404 10 19 * 14	(¹)	1,7469/kg + 30,01
0404 10 19 * 17	(¹)	2,0741/kg + 30,01
0404 10 19 * 21	(¹)	0,9985/kg + 30,01
0404 10 19 * 24	(¹)	1,7469/kg + 30,01
0404 10 19 * 27	(¹)	2,0741/kg + 30,01
0404 10 91 * 11	(²)	0,2466/kg
0404 10 91 * 14	(²)	1,7469/kg + 6,04
0404 10 91 * 17	(²)	2,0741/kg + 6,04
0404 10 91 * 21	(²)	0,9985/kg + 6,04
0404 10 91 * 24	(²)	1,7469/kg + 6,04
0404 10 91 * 27	(²)	2,0741/kg + 6,04
0404 10 99 * 11	(²)	0,2466/kg + 22,76
0404 10 99 * 14	(²)	1,7469/kg + 28,80
0404 10 99 * 17	(²)	2,0741/kg + 28,80
0404 10 99 * 21	(²)	0,9985/kg + 28,80
0404 10 99 * 24	(²)	1,7469/kg + 28,80
0404 10 99 * 27	(²)	2,0741/kg + 28,80
0404 90 11		107,10
0404 90 13		181,94
0404 90 19		214,66
0404 90 31		107,10
0404 90 33		181,94
0404 90 39		214,66
0404 90 51	(¹)	0,9985/kg + 30,01
0404 90 53	(¹)(²)	1,7469/kg + 30,01
0404 90 59	(¹)	2,0741/kg + 30,01
0404 90 91	(¹)	0,9985/kg + 30,01
0404 90 93	(¹)(²)	1,7469/kg + 30,01
0404 90 99	(¹)	2,0741/kg + 30,01

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0405 00 10	(°)	245,12
0405 00 90		299,05
0406 10 20	(°) (°)	232,43
0406 10 80	(°) (°)	285,03
0406 20 10	(°) (°) (°)	420,77
0406 20 90	(°) (°)	420,77
0406 30 10	(°) (°) (°)	183,90
0406 30 31	(°) (°) (°)	174,99
0406 30 39	(°) (°) (°)	183,90
0406 30 90	(°) (°) (°)	280,62
0406 40 00	(°) (°) (°)	148,14
0406 90 11	(°) (°) (°)	222,94
0406 90 13	(°) (°) (°)	172,10
0406 90 15	(°) (°) (°)	172,10
0406 90 17	(°) (°) (°)	172,10
0406 90 19	(°) (°) (°)	420,77
0406 90 21	(°) (°) (°)	222,94
0406 90 23	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 25	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 27	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 29	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 31	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 33	(°) (°)	188,31
0406 90 35	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 37	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 39	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 50	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 61	(°) (°)	420,77
0406 90 63	(°) (°)	420,77
0406 90 69	(°) (°)	420,77
0406 90 73	(°) (°)	188,31
0406 90 75	(°) (°)	188,31
0406 90 77	(°) (°)	188,31
0406 90 79	(°) (°)	188,31
0406 90 81	(°) (°)	188,31
0406 90 85	(°) (°)	188,31
0406 90 89	(°) (°) (°)	188,31
0406 90 93	(°) (°)	232,43
0406 90 99	(°) (°)	285,03
1702 10 10		23,09
1702 10 90		23,09
2106 90 51		23,09
2309 10 15		77,31
2309 10 19		100,27
2309 10 39		94,70
2309 10 59		79,85
2309 10 70		100,27
2309 90 35		77,31
2309 90 39		100,27
2309 90 49		94,70
2309 90 59		79,85
2309 90 70		100,27

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
- (⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (⁶) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2670/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2514/92 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2514/92 enthaltenen Vorschriften und Durchfüh-
rungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 Buchstabe c), der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprüng-
lichen Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 2514/92, werden gemäß den im Anhang
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Ausführerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	177,60
1006 20 15 000	01	177,60
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	177,60
1006 20 96 000	01	177,60
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	177,60
1006 30 25 000	01	177,60
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	177,60
1006 30 46 000	01	177,60
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	222,00
	02	228,00
	03	233,00
	04	222,00
1006 30 61 900	01	222,00
	04	222,00
1006 30 63 100	01	222,00
	02	228,00
	03	233,00
	04	222,00
1006 30 63 900	01	222,00
	04	222,00
1006 30 65 100	01	222,00
	02	228,00
	03	233,00
	04	222,00
1006 30 65 900	01	222,00
	04	222,00
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 30 92 100	01	222,00
	02	228,00
	03	233,00
	04	222,00
1006 30 92 900	01	222,00
	04	222,00
1006 30 94 100	01	222,00
	02	228,00
	03	233,00
	04	222,00
1006 30 94 900	01	222,00
	04	222,00
1006 30 96 100	01	222,00
	02	228,00
	03	233,00
	04	222,00
1006 30 96 900	01	222,00
	04	222,00
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2671/92 DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2525/92 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 2584/92⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1992, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. September 1992 fest-
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 2525/92 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1992 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (°)
0714 10 10 (1)	124,33	130,98
0714 10 91	127,96 (3) (7)	127,96
0714 10 99	126,15	130,98
0714 90 11	127,96 (3) (7)	127,96
0714 90 19	126,15 (3)	130,98
1102 20 10	271,19	277,23
1102 20 90	153,67	156,69
1102 90 10	230,33	236,37
1102 90 30	200,09	206,13
1102 90 90	156,71	159,73
1103 12 00	200,09	206,13
1103 13 10	271,19	277,23
1103 13 90	153,67	156,69
1103 19 30	230,33	236,37
1103 19 90	156,71	159,73
1103 29 20	230,33	236,37
1103 29 30	200,09	206,13
1103 29 40	271,19	277,23
1103 29 90	156,71	159,73
1104 11 10	130,52	133,54
1104 11 90	255,92	261,96
1104 12 10	113,38	116,40
1104 12 90	222,32	228,36
1104 19 50	271,19	277,23
1104 19 99	276,55	282,59
1104 21 10	204,74	207,76
1104 21 30	204,74	207,76
1104 21 50	319,90	325,94
1104 21 90	130,52	133,54
1104 22 10 10 (4)	113,38	116,40
1104 22 10 90 (5)	200,09	203,11

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (†)
1104 22 30	200,09	203,11
1104 22 50	177,86	180,88
1104 22 90	113,38	116,40
1104 23 10	241,06	244,08
1104 23 30	241,06	244,08
1104 23 90	153,67	156,69
1104 29 19	245,82	248,84
1104 29 39	245,82	248,84
1104 29 99	156,71	159,73
1104 30 90	113,00	119,04
1106 20 10	124,33 (‡)	130,98
1106 20 90	238,93 (‡)	263,11
1107 10 91	227,77	238,65 (‡)
1107 10 99	170,19	181,07 (††)
1107 20 00	198,34	209,22 (‡)
1108 12 00	242,56	263,11
1108 13 00	242,56	263,11 (‡)
1108 14 00	121,28	263,11
1108 19 90	121,28 (‡)	263,11
1702 30 51	316,39	413,11
1702 30 59	242,56	309,05
1702 30 91	316,39	413,11
1702 30 99	242,56	309,05
1702 40 90	242,56	309,05
1702 90 50	242,56	309,05
1702 90 75	331,45	428,17
1702 90 79	230,51	297,00
2106 90 55	242,56	309,05
2303 10 11	301,32	482,66

(*) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

(‡) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(†) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(†) TARIC-Code : gestutzter Hafer.

(‡) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.

(‡) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(†) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(†) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(†) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(††) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 1992

über Tiergesundheitsbedingungen und tierärztliche Gesundheitsbescheinigungen
für die Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern

(92/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom
25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen
von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾,
geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 9 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 91/270/EWG der Kommission⁽³⁾
wurde die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die
Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rinderembryonen
zulassen.

Mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission⁽⁴⁾
wird für bestimmte Drittländer die Liste der Entnahme-
einheiten festgelegt, die zu gegebener Zeit für andere
Drittländer ergänzt wird.

Es ist angezeigt, die Tiergesundheitsanforderungen und
die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für die
Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern festzu-
legen.

Die zuständige Behörde des Drittlandes, in dem die für
die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Embryonen
entnommen worden sind, stellt sicher, daß die Entnahme
und Aufbereitung der Embryonen durch zugelassene und
unter amtstierärztlicher Aufsicht stehende Embryo-
Entnahmeeinheiten erfolgt ist, daß die Embryonen von
Tieren mit zufriedenstellendem Gesundheitszustand
stammen, daß sie aufgrund von Vorschriften entnommen,
aufbereitet, gelagert und befördert wurden, die ihren
Gesundheitszustand bewahren, und daß sie während der
Beförderung von einer Gesundheitsbescheinigung
begleitet werden, die sicherstellt, daß diese Vorschriften
eingehalten wurden.

Die zuständigen Veterinärbehörden der Drittländer unter-
richten die Kommission und die Mitgliedstaaten per
Fernschreiben oder Fernkopie innerhalb von 24 Stunden,
nachdem sich das Auftreten von Rinderpest, Maul- und
Klauenseuche, infektiöser Rinderpleuropneumonie, Blau-
zungenkrankheit, hämorrhagischer Krankheit der
Hirsche, Riftalfieber und vesikulärer Stomatitis bestätigt
hat oder wenn Impfungen gegen diese Krankheiten
eingeleitet wurden.

Die tiergesundheitliche Situation in den Drittländern der
Liste ist in bezug auf die Einfuhr von Rinderembryonen
zufriedenstellend. Die Veterinärdienste dieser Länder sind
gut strukturiert und organisiert.

Die Tiergesundheitsbescheinigung ist der tierseuchen-
rechtlichen Situation in den einzelnen Drittländern anzu-
passen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 40.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rinderembryonen zu, welche den Anforderungen in der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechend dem Anhang A Teil I genügen.

Die Sendungen von Embryonen müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die im Anhang A Teil II verzeichnet sind und von dieser Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rinderembryonen zu, welche den Anforderungen in der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechend dem Anhang B Teil I genügen.

Die Sendungen von Embryonen müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die im Anhang B

Teil II verzeichnet sind und von dieser Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TEIL I

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	Nr.	ORIGINAL
ANMERKUNGEN a) Für jede Embryonensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.	2. Entnahmedrittland	
6. Verladeort	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	
8. Transportmittel	5. ZUSTÄNDIGE ÖRTLICHE BEHÖRDE	
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat	7. Name und Anschrift der Entnahmeeinheit	
11. Nummer und Code der Behältnisse	10. Registriernummer der Entnahmeeinheit	
12. Angaben zu der Sendung		
a) Anzahl der Embryonen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse
<p>13. Der unterzeichnete Tierarzt der Regierung von bestätigt hiermit folgendes : (Name des Drittlandes)</p> <p>1. Die obengenannte Entnahmeeinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> — wurde mit der Entscheidung 92/452/EWG und in Übereinstimmung mit Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen ; — hat die Entnahme, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung der obengenannten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG durchgeführt ; — wird mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt der zentralen Veterinärbehörde kontrolliert. (Name des Drittlandes) <p>2. Amtlichen Ermittlungen zufolge war (Name des Drittlandes)</p>		

- a) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen frei von Rinderpest ;
- b) (1) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen entweder
 - i) frei von Maul- und Klauenseuche und hat keine Impfungen gegen diese Krankheit durchgeführt oder
 - ii) nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheit durch ; ferner
 - stammen die Spendertiere aus einem Betrieb, in dem kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde ;
 - wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert ;
- c) (1) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen
 - i) frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder hat keine Impfungen gegen diese Krankheiten durchgeführt, oder
 - ii) nicht frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheiten durch ; ferner
 - wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert ;
 - wurde die Spenderkuh mit Hilfe eines kompetitiven ELISA-Tests auf Blauzungen-Antikörper und mit Hilfe eines Agar-Gel-Immendiffusionstest und eines Serumneutralisationstests auf Antikörper gegen die hämorrhagische Krankheit der Hirsche untersucht, wobei die Blutprobe nicht weniger als 21 Tage nach der Embryoentnahme genommen wurde und beide Tests ein negatives Ergebnis erbrachten.

3. a) Der Betrieb, in dem die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen entnommen und aufbereitet wurden, lag zum Zeitpunkt der Entnahme im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km, in dem in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bei Embryonen gemäß den Punkten 2.b.ii) und 2.c.ii) in den 30 Tagen nach der Entnahme amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen : Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, vesikuläre Stomatitis, Rifttalfeber, infektiöse Rinderpleuropneumonie.

3. b) Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden von der Entnahme bis zum Versand ständig in einem Betrieb gelagert, der sich im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km befindet und in dem amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfeber vorlagen.

4. Die Spenderkühe

a) befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme in einem Betrieb, der im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km liegt, in den amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen : Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, vesikuläre Stomatitis, Rifttalfeber, infektiöse Rinderpleuropneumonie ;

b) wurden mit dem Samen eines Bullens inseminiert, der sich zum Zeitpunkt der Samengewinnung in einer gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates (2) bzw. aufgrund einer späteren Entscheidung zugelassenen Besamungsstation befand ;

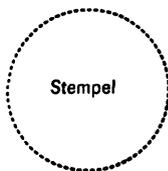
c) zeigten am Entnahmetag keine klinischen Anzeichen einer Krankheit ;

d) wurden in den sechs Monaten vor der Entnahme im Hoheitsgebiet von in höchstens zwei Beständen gehalten, die

(Name des Drittlandes)

- frei von Tuberkulose,
- frei von Brucellose,
- frei von enzootischer Rinderleukose bzw. seit drei Jahren frei von klinischen Anzeichen der enzootischen Rinderleukose,
- seit zwölf Monaten frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvo-Vaginitis sind.

Ausgefertigt in am



Unterschrift

Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben) :

.....

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

Anmerkung : Diese Bescheinigung muß

- a) mindestens in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats ausgefertigt sein, in dem die Embryonen in die Gemeinschaft verbracht werden ;
- b) für jeden Empfänger einzeln ausgestellt werden ;
- c) die Embryonen im Original begleiten.

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs A zugelassen sind

Bosnien-Herzegowina

Finnland

Israel

Jugoslawische Republiken von Serbien, Montenegro und Mazedonien

Kanada — in bezug auf den als „Okanagangebiet von Britisch-Kolumbien“ beschriebenen und in der Entscheidung 88/212/EWG der Kommission (1) definierten Teil Kanadas muß der Punkt 2.c.ii bescheinigt werden

Kroatien

Neuseeland

Norwegen

Österreich

Polen

Rumänien

Schweden

Schweiz

Slowenien

Tschechoslowakei

Ungarn

Vereinigte Staaten von Amerika

(1) ABl. Nr. L 95 vom 13. 4. 1988, S. 21.

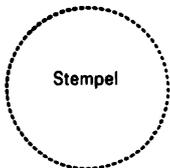
ANHANG B

TEIL I

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
	Nr.	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	2. Entnahmedrittland	
ANMERKUNGEN a) Für jede Embryonensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	
	6. Verladeort	
8. Transportmittel	5. ZUSTÄNDIGE ÖRTLICHE BEHÖRDE	
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat	7. Name und Anschrift der Entnahmeeinheit	
11. Nummer und Code der Behältnisse	10. Registriernummer der Entnahmeeinheit	
12. Angaben zu der Sendung		
a) Anzahl der Embryonen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse
13. Der unterzeichnete Tierarzt der Regierung von bestätigt hiermit folgendes: (Name des Drittlandes)		
1. Die obengenannte Entnahmeeinheit		
— wurde mit der Entscheidung 92/452/EWG und in Übereinstimmung mit Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen ;		
— hat die Entnahme, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung der obengenannten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG durchgeführt ;		
— wird mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt der zentralen Veterinärbehörde kontrolliert. (Name des Drittlandes)		
2. Amtlichen Ermittlungen zufolge war (Name des Drittlandes)		

- a) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen frei von Rinderpest ;
 - b) (1) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen entweder
 - i) frei von Maul- und Klauenseuche und hat keine Impfungen gegen diese Krankheit durchgeführt oder
 - ii) nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheit durch ; ferner
 - stammen die Spendertiere aus einem Betrieb, in dem kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde ;
 - wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert ;
 - c) (1) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen
 - i) frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder hat keine Impfungen gegen diese Krankheiten durchgeführt, oder
 - ii) nicht frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheiten durch ; ferner
 - wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert ;
 - wurde die Spenderkuh mit Hilfe eines kompetitiven ELISA-Tests auf Blauzungen-Antikörper und mit Hilfe eines Agar-Gel-Immundiffusionstest und eines Serumneutralisationstests auf Antikörper gegen die hämorrhagische Krankheit der Hirsche untersucht, wobei die Blutprobe nicht weniger als 21 Tage nach der Embryoentnahme genommen wurde und beide Tests ein negatives Ergebnis erbrachten.
3. a) Der Betrieb, in dem die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen entnommen und aufbereitet wurden, lag zum Zeitpunkt der Entnahme im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km, in dem in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bei Embryonen gemäß den Punkten 2.b.ii) und 2.c.ii) in den 30 Tagen nach der Entnahme amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen : Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, vesikuläre Stomatitis, Riftalfieber, infektiöse Rinderpleuropneumonie.
3. b) Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden von der Entnahme bis zum Versand ständig in einem Betrieb gelagert, der sich im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km befindet und in dem amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis oder Riftalfieber vorlagen.
4. Die Spenderkühe
- a) befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme in einem Betrieb, der im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km liegt, in den amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen : Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, vesikuläre Stomatitis, Riftalfieber, infektiöse Rinderpleuropneumonie ;
 - b) wurden mit dem Samen eines Bullens inseminiert, der sich zum Zeitpunkt der Samengewinnung in einer gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates (2) bzw. aufgrund einer späteren Entscheidung zugelassenen Besamungsstation befand ;
 - c) zeigten am Entnahmetag keine klinischen Anzeichen einer Krankheit ;
 - d) wurden in den sechs Monaten vor der Entnahme im Hoheitsgebiet von
..... in höchstens zwei Beständen gehalten, die
(Name des Drittlandes)
— frei von Tuberkulose,
— frei von Brucellose,
— frei von enzootischer Rinderleukose bzw. seit drei Jahren frei von klinischen Anzeichen der enzootischen Rinderleukose,
— seit zwölf Monaten frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvo-Vaginitis sind ;
 - e) wurden mit negativem Ergebnis mittels eines Serumneutralisationstest auf Akabane untersucht, wobei die Blutproben nicht weniger als 21 Tage nach der Embryo-Entnahme gezogen wurden.

Ausgefertigt in am



Unterschrift

Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben):
.....
.....

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muß

- a) mindestens in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats ausgefertigt sein, in dem die Embryonen in die Gemeinschaft verbracht werden ;
- b) für jeden Empfänger einzeln ausgestellt werden ;
- c) die Embryonen im Original begleiten.

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs B zugelassen sind

Australien
